

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

10178 Berlin, den 7. März 2005
Burgstraße 28
AZ ZKA: HGB/BaFin
AZ BdB: H 1.4 - Sü/Sto

Entwurf einer Verordnung über die Umlegung von Kosten der Bilanzkontrolle nach § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung - BilKoUmV -)

Sehr geehrte,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung (BilKoUmV) Stellung nehmen zu dürfen und nehmen diese gerne wahr. Auf Grund der Kürze der Frist konnten wir den Entwurf lediglich einer ersten Bewertung unterziehen und behalten uns weitere Anmerkungen vor.

Wir halten die vorgeschlagene Regelung, die Höhe des Umlagebetrags grundsätzlich nach der Höhe der an inländischen Börsen angefallenen Börsenumsätze des Umlagepflichtigen im Verhältnis zur Höhe der Gesamtumsätze aller Börsenpflichtigen zu bestimmen, für eine pragmatische und sachgerechte Lösung.

Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist ausschließlich die Umlage der Kosten für die Überwachungstätigkeit der BaFin und der Prüfstelle im Rahmen des Enforcements (vgl. § 1 BilKoUmV-E). Dies setzt eine trennscharfe Kosten- und Leistungsrechnung bei der BaFin voraus. Ohne eine effiziente ~~Kosten- und Leistungsrechnung mit nachvollziehbaren internen~~

Verrechnungspreisen besteht die Gefahr, dass eine unsachgemäße Verteilung einzelner Kosten (insbesondere Gemeinkosten) zwischen der Enforcement-Funktion und der Finanzdienstleistungsaufsicht vorgenommen wird und es dadurch zu einer Umverteilung zwischen diesen beiden Arbeitsbereichen kommt. Ungerechtfertigte Mehrbelastungen der von der BaFin ohnehin bereits beaufsichtigten Adressen gilt es in jedem Falle zu vermeiden.

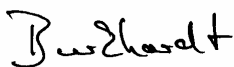
Gemäß § 8 Abs. 2 BilKoUmV-E sind bei der Umlagenermittlung Fehlbeträge und nicht eingegangene Beträge des dem Umlagejahr vorausgehenden Jahres zu berücksichtigen. Bei der erstmaligen Ermittlung für das Jahr 2005 ist für diese Zahlungsausfälle ein pauschaler Zuschlag von 25 % vorgesehen. Grundsätzlich ist es aus unserer Sicht nicht sachgerecht, zahlungsbereiten Unternehmen zusätzlich Kosten von zahlungsunwilligen Unternehmen aufzubürden. Im Sinne einer fairen Kostenverteilung halten wir deshalb eine konsequente Beitreibung der Umlagebeträge für dringend notwendig, zumal es sich ausschließlich um börsennotierte beziehungsweise kapitalmarktorientierte Unternehmen handelt, bei denen eine Beitreibung im Regelfall unproblematisch sein sollte. Angesichts der bereits prognostizierten „Ausfallquote“ von 25 %, deren Begründung für uns völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar erscheint, ist es zur Vermeidung unsachgemäßer Belastungen einzelner Unternehmen und Unternehmensgruppen von entscheidender Bedeutung, dass die BaFin bereits von Beginn an bei allen Unternehmen mit Nachdruck die Beitreibung der Umlagebeiträge – gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren – durchsetzt. Dies gilt auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband deutscher Banken



Dr. Burkhardt



Schütte